



Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973² über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 132 Absatz 1 und 134 der Bundesverfassung³,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Oktober 1972⁴

Einfügen vor dem Gliederungstitel V.

Art. 19a Zum Zweck der Steuersicherung zwischengeschaltete
Organisationen

Wer im Wohnsitzstaat einer natürlichen Person einer staatlichen Bewilligungs- oder Kontrollpflicht untersteht und ausschliesslich die Melde- und Steuerpflichten für deren in der Schweiz gehaltenen Vermögenswerte erfüllt, ist für die damit verbundenen Geschäfte von der Umsatzabgabe befreit.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BB1 2017 1511

² SR 641.10

³ SR 101

⁴ BB1 1972 II 1278

